



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Rathausgasse 1
 Postfach
 3000 Bern 8
 +41 31 633 79 20 (Telefon)
 +41 31 633 79 09 (Telefax)
 info.gsi@be.ch
 www.be.ch/gsi

Geschäftsnummer 2018.GEF.1276

Antworttabelle Vernehmlassung der FDP.Die Liberalen Kanton Bern

- **Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)**

Bitte retournieren: - im Word-Format
 - per E-Mail an PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch
 - bis **Freitag, 23. Oktober 2020**

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“

Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches	Die FDP.Die Liberalen des Kantons Bern bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung. Wir nehmen diese Einladung sehr gerne an, um insbesondere auf die möglichen Auswirkungen des BLG auf die Aufgaben und den Aufwand der Berufsbeistandspersonen und den in den Sozialdiensten	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>arbeitenden administrativen Fachkräften der Gemeinden hinzuweisen. Mit dem BLG werden weitere Aufgaben den Gemeinden zugewiesen. Dieser Mehraufwand müsste entsprechend vom Kanton zusätzlich abgegolten werden.</p> <ol style="list-style-type: none"><li data-bbox="663 472 1411 933">1. Die Sozialdienste und insbesondere die Berufsbeistandspersonen werden eine (zu)grosse Zurückhaltung haben, Leistungen gemäss BLG für ihre Klientenschaft, welche die Abwicklung und Beaufsichtigung ihrer Assistenzangestellten nicht selber bewerkstelligen können, geltend zu machen. Dies, weil ihnen die dafür notwendige Zeit fehlt, um diese Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Das entspricht nicht dem Sinn des Gesetzes und der ratifizierten Behindertenrechtskonvention, wonach Menschen mit Behinderungen – körperlicher, geistiger oder psychischer – gestärkt werden und ihre Dienstleistungen individuell sollen beziehen können.<li data-bbox="663 936 1411 1473">2. Menschen, die ihre Angelegenheiten auf Grund ihrer Beeinträchtigungen nicht selber erledigen können, erhalten Unterstützung von Berufsbestandspersonen. Für deren Aufgabenerfüllung muss ihnen genügend Zeit zur Verfügung gestellt werden (vgl. Art. 400 Abs. 1 ZGB), damit nicht im Endeffekt die behinderte Person an der (Personal-)Ressourcenknappheit leidet. Hinzu kommt, dass Berufsbeistandspersonen nicht per se über die fachlichen Kompetenzen verfügen, um die Rolle als Arbeitgebende vollumfänglich und in fachlich genügender Qualität übernehmen zu können (Rekrutierung, Überwachung, Stellvertretungsregelung, Erwerbsersatz, Arbeitszeugnis Sozialversicherungsabrechnungen, BVG, etc.). Insgesamt erscheint uns fraglich, ob Art. 400 Abs. 1	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>ZGB in jedem Fall eingehalten wäre. Es ist absehbar, dass Haftpflichtfälle in diesem Bereich kostenintensiv und gravierend werden können; auch hier müssen, gemäss aktueller Praxis, die Gemeinden finanziell gerade stehen, was unseres Erachtens nicht gesetzeskonform ist.</p> <p>Zum Vortrag: Unter Punkt 8.1 «Umsetzung Konzept der Behindertenhilfe» ist dargelegt, dass mit einem Mehraufwand im Erwachsenenschutzbereich zu rechnen sei. Dies, weil betroffene Personen vielfach durch eine Berufsbeistandsperson in diesem Prozess begleitet würden. Wir gehen davon aus, dass eine solche Prozessbegleitung einen <u>erheblichen</u> Mehraufwand darstellt. Aus diesem und den oben ausgeführten Überlegungen stellen wir die in Punkt 10 «Auswirkungen auf die Gemeinden» gemachte Aussage in Frage, wonach der Mehraufwand für die Gemeinden als lediglich gering eingeschätzt wird. Wir schätzen den Mehraufwand für die Gemeinden als erheblich ein.</p> <p>Aufgrund der obigen Ausführungen erachten wir es als notwendig, dieser Tatsache im Artikel 19 Abs.1 Rechnung zu tragen.</p>	
Artikel 1	keine Bemerkungen	
Artikel 2	keine Bemerkungen	
Artikel 3	keine Bemerkungen	
Artikel 4	keine Bemerkungen	
Artikel 5	keine Bemerkungen	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 6	keine Bemerkungen	
Artikel 7	keine Bemerkungen	
Artikel 8	keine Bemerkungen	
Artikel 9	keine Bemerkungen	
Artikel 10	keine Bemerkungen	
Artikel 11	keine Bemerkungen	
Artikel 12	keine Bemerkungen	
Artikel 13	keine Bemerkungen	
Artikel 14	keine Bemerkungen	
Artikel 15	keine Bemerkungen	
Artikel 16	<p>In Art. 16 Abs. 1 BLG wird von der «gesetzlichen Vertretung» gesprochen – im Kontext von (Melde-)Pflichten. Wir wünschen, dass dieser Begriff von Beginn bis zum Ende des Gesetzestextes konsistent wiederholt wird, oder nirgends, da es selbstverständlich ist, dass gesetzliche Vertretungen im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnisse immer vertreten – und nicht nur bei (Melde-)Pflichten.</p> <p>Im Vortrag würden wir eine Ergänzung begrüßen, ungefähr in dem Sinn, dass etliche Menschen gerade wegen ihrer Behinderung ihren Obliegenheiten nicht nachkommen können, und dass es dann Sache der gesetzlichen Vertretung ist, anstelle der behinderten Menschen in den Verfahren mitzuwirken und Auskünfte zu erteilen.</p>	Den Begriff «gesetzliche Vertretung» von Beginn bis zum Ende des Gesetzestextes konsequent wiederholen oder weg lassen.
Artikel 17	keine Bemerkungen	
Artikel 18		
Artikel 19	Art. 19 Abs. 1: Art. 18 Abs. 2 BLG führt aus, dass Assistenzleistungen entweder via Angestelltenverhältnis (Assistenzperson) oder Auftragsverhältnis	Abs. 1: Personen, die als Berufsbeiständin oder Berufsbeistand für eine unterstützte Person eingesetzt worden sind, können für diese keine

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>(Assistenzdienstleister) erbracht werden können. Eine betroffene, behinderte Person wird somit im ersten Fall zur Arbeitgeberin. Wenn sie in der Lage ist, diese Rolle in allen Aspekten auszufüllen, ist dies zu begrüßen. Ist sie verbeiständet, muss mit grosser Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass diese Person die Rolle als Arbeitgeberin nicht oder nicht vollumfänglich leisten können. Nun muss die Berufsbeistandsperson als Vertreterin der behinderten Person diese Arbeitgeberrolle – mit Rekrutierung, Überwachung, Stellvertretungsregelung, Erwerbsersatz, Arbeitszeugnis, Abrechnung mit Sozialversicherungen etc. – übernehmen. Dieser Mehraufwand der Gemeinden müsste wie eingangs erwähnt entsprechend zusätzlich abgegolten werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Beistandspersonen achtgeben und eine zu grosse Zurückhaltung ausüben, um Personen Leistungen gemäss BLG zukommen zu lassen.</p> <p>Art. 19 Abs. 2: Die Begrifflichkeiten "Berufsbeistandspersonen", "Beistandspersonen" und die in Art. 19 Abs. 2 genannten "Andere Personen, die als Beiständin oder Beistand eingesetzt sind" erscheinen uns unklar. Was ist der Unterschied zwischen "Beistandsperson" und "andere Personen, die als Beiständin oder Beistand eingesetzt sind"? Wir wünschen da eine einheitliche Verwendung von Begriffen und schlagen vor, Berufsbeistandsperson und Beistandsperson zu verwenden.</p>	<p>Assistenzleistungen abrechnen. <i>Wenn eine verbeiständete Person Assistenzleistungen via Auftragsverhältnis bezieht und sie nicht in der Lage ist, die Rolle als Arbeitgeberin vollumfänglich selber wahrzunehmen, wird die Gemeinde in Anlehnung an Art. 22, Abs. 3 KESG, zusätzlich für den durch das BLG Art. 18 Abs. 2 entstehenden Aufwand entschädigt (Vollkosten).</i></p> <p>Begrifflichkeiten klären, eindeutige Formulierungen.</p>
Artikel 20		
Artikel 21		
Artikel 22		
Artikel 23		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 24		
Artikel 25	Art. 25 Abs. 2 BLG führt aus, dass die Abrechnung an die Leistungserbringer*in delegiert werden kann. Hier soll die Genehmigung ebenfalls durch die gesetzliche Vertretung erfolgen, wenn sie explizit im Art. 25 Abs. 1 BLG erwähnt ist.	Die Genehmigung erfolgt ebenfalls durch die gesetzliche Vertretung.
Artikel 26		
Artikel 27		
Artikel 28		
Artikel 29		
Artikel 30		
Artikel 31		
Artikel 32		
Artikel 33		
Artikel 34	Abs. 1: Ist mit der Formulierung "fürsorgerische Betreuung" eine Erwachsenenschutzmassnahme gemeint? Wenn ja, sollte an dieser Stelle «erwachsenenschutzrechtlicher Betreuung» stehen.	"fürsorgerische Betreuung" mit "erwachsenenschutzrechtliche Betreuung" ersetzen.
Artikel 35		
Artikel 36		
Artikel 37		
Artikel 38		
Artikel 39		
Artikel 40		
Artikel 41		
Artikel 42		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 43		
Artikel 44		
Artikel 45		
Artikel 46		
Artikel 47		
Artikel 48		
Artikel 49		
Artikel 50		
Artikel 51		
Indirekte Änderungen des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)		
(zusammenfassend)	<p>Der seinerzeitige Vernehmlassungsentwurf zum SLG sah noch andere Änderungen im SHG vor.</p> <p>Der nun vorliegende Entwurf des BLG sieht nun sehr umfangreiche Streichungen im SHG vor.</p> <p>Wenn wir es richtig verstehen, muss beim Erlass des BLG zwingend darauf geachtet werden, dass das SLG gleichzeitig in Kraft tritt, sonst kommt es zu empfindlichen Lücken (z.B. im Bereich Kinder/Jugendliche, im Bereich Bewilligungswesen/Aufsicht Institutionen, etc.).</p>	